

II- 3452 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1665/11

1991 -10- 0 3

A n f r a g e

der Abg. Dr. Frischenschlager, Aumayr, Apfelbeck, Motter, Schweitzer
an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie
betreffend Getränkeverpackungen

Die Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 19.7.1990 über die Festsetzung von Zielen zur Vermeidung, Verringerung und Verwertung von Abfällen aus Getränkeverpackungen, BGBl. Nr. 516/1990, wird den Zielen der Abfallvermeidung und Abfallverwertung im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes, § 2 Abs. 1 und 2, leider nicht gerecht.

So lautet § 2 der Verordnung: "Wiederverwendung im Sinne dieser Verordnung ist die Wiederbefüllung und die umweltgerechte Verwertung." Diese Wiederverwendung wird in § 1 der Verordnung für einen bestimmten Prozentsatz bei verschiedenen Getränkearten, nicht jedoch hinsichtlich der Verpackungsarten, festgelegt.

Milchverpackungen wurden nicht in die Verordnung aufgenommen. Auf diese Art ersparen sich auf Kosten der Mehrweg-Glasflasche und der Einweg-Altglas-sammlung andere Materialien die Erfüllung der Recyclingquote, sobald der Prozentsatz durch Glas erfüllt ist. "Umweltgerechte Verwertung" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff.

Die mangelhafte Qualität dieser Verordnung gibt der ARGE V die Gelegenheit, eine Privatsteuer namens "Verwertungszuschlag" einzuheben, ein zusätzliches, schlecht funktionierendes Sammelsystem einzurichten und die "umweltgerechte Verwertung" mittels Export oder Deponierung von PET-Flaschen a absurdam zu führen.

Auch der Nachweis der "Wiederverwendungsquote" durch Berechnung eines anerkannten Marktforschungsinstitutes oder auf Grund der von den beteiligten Wirtschaftskreisen freiwillig vorzulegenden Daten (§ 4 der Verordnung) erscheint nicht sehr zielführend.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten in diesem Zusammenhang an die Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie die nachstehende

A n f r a g e :

1. Gibt es Richtlinien Ihres Ressorts hinsichtlich des Begriffes "umweltgerechte Verwertung" von Getränkeverpackungen ?

2. Was war der Grund für die Vorgangsweise, in der Verordnung Wiederverwendungsquoten nach Getränkearten anstatt nach Verpackungsarten festzulegen ?
3. Warum wurden Milchverpackungen nicht in die Verordnung aufgenommen ?
4. Warum ermöglichen Sie mit der Verordnung die Bevorzugung von Einweggebinden, da diese bei Erfüllung der Wiederverwendungsquote durch Glasflaschen (z.B. Bier) kaum einer Einschränkung unterliegen ?
5. Warum wird für PET-Flaschen der "Verwertungszuschlag" als Privatsteuer aufgeschlagen, obwohl es kein Recycling gibt und die Flaschen entweder deponiert oder exportiert werden ?
6. Welche Maßnahmen ergreifen Sie, um die ARGE V und ihre Partner an der Marktanteilsforcierung, Sammlung, Ausfuhr und Deponierung von PET-Flaschen auf Kosten der Konsumenten zu hindern ?
7. Warum gestatten Sie der ARGE V und ihren Partnern, auf Aludosen den "Verwertungszuschlag" als Privatsteuer aufzuschlagen, obwohl die Verbraucher bisher für die Rückgabe von Aludosen immerhin 17 g/Stück bekommen konnten ?
8. Was werden Sie unternehmen, um den Irrweg vom Anreizsystem zum Ablaßhandel wieder rückgängig zu machen ?
9. Welches Marktforschungsinstitut haben Sie mit der Berechnung der Wiederverwendungsquote gemäß § 4 der Verordnung betraut ?
10. Bis wann ist mit Ergebnissen zu rechnen ?
11. Wer überprüft die freiwillig vorzulegenden Daten der beteiligten Wirtschaftskreise ?
12. Wann ist endlich mit der Einführung von Pfandsystemen anstelle der Privatsteuer "Verwertungszuschlag" zu rechnen ?
13. Welche Verpackungsarten sollen von diesen Pfandsystemen erfaßt werden ?
14. Werden Sie gleichzeitig mit der Einführung der Pfandsysteme taugliche Wertungssysteme schaffen ?
15. Werden Sie gleichzeitig damit umweltschädliche Verpackungssysteme verbieten ?